

Bern, 21. Dezember 2021

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Hallenbäder ab 20. Dezember 2021

Inhalt

Ausgangslage	2
Zielsetzung	2
Allgemeine Verhaltensregeln	2
Maskenpflicht	2
Zertifikatspflicht	2
Nutzung von Hallenbädern	3
Organisierter Vereins- und Schulbetrieb	3
Beschränkung der Personenzahl	3
Privatunterricht	3
Sauna	3
Gastronomie	3
Verantwortung	3
Kommunikation	4
Inkraftsetzung	4

Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

Zielsetzung

Die Stadt Bern ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Stadt Bern zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Die Vorgaben des Bundes sind einzuhalten und die Empfehlungen zu berücksichtigen. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Hallen- oder Freibad**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Hallen- und Freibäder nicht betreten.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise empfiehlt sich der Abstand zwischen Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Verhaltensregeln gelten für geimpfte, genesene und getestete Personen als Empfehlung.

Maskenpflicht

- **Beim Betreten des Hallenbades gilt bis zum Beckenrand** ab 12-jährig eine Maskenpflicht.
- Auf das Tragen einer Maske kann nur bei der Sportausübung verzichtet werden.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen**, keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht befreit.

Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren in Innenräumen ab dem 20. Dezember 2021 verschärft. Zu Innenräumen von Sport- und Freizeitanlagen haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Als zusätzlicher Schutz muss an diesen Orten eine Maske getragen werden. Bei Sportaktivitäten, wo die Maske nicht getragen werden kann, wie in Hallenbädern, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als 120 Tage (vier Monate) zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen.

Folgende Personen haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (3G) auch weiterhin Zugang zu Sport- und Freizeitanlagen in Innenräumen und können während der Sportaktivität auf das Tragen einer Maske verzichten:

- Leistungssportler*innen, die einen **nationalen** oder **regionalen** Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) vorweisen können. Talente auf lokaler Stufe, die über keine **physische** Karte verfügen, sind von der 3G-Regelung ausgenommen.
- Sportler*innen in Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt die Befreiung von der Maskenpflicht auch für die Liga des anderen Geschlechts

Bei Aktivitäten mit Zertifikatspflicht erfolgt eine Prüfung vor Ort gegen Vorweisen des elektronischen oder ausgedruckten Zertifikats sowie einem amtlichen Ausweis. In den drei Hallenbädern der Stadt Bern wird die Zertifikatskontrolle durch das Personal des Sportamtes oder durch einen Sicherheitsdienst durchgeführt.

Nutzung von Hallenbädern

Die Hallenbäder stehen, mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen, allen Badegästen gemäss geltender Nutzungsordnung zur Verfügung.

Organisierter Vereins- und Schulbetrieb

Die Vorgaben für den organisierten Trainings- und Kursbetrieb, das Schulschwimmen sowie für den Unterricht von weiterführenden Schulen werden im «Schutzkonzept für den organisierten Sport in Sportanlagen» beschrieben.

Beschränkung der Personenzahl

Das Sportamt der Stadt Bern kann die maximale Anzahl Badegäste pro Bad jederzeit anpassen, falls einzelne Anagenteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten, Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich die übergeordneten Vorgaben ändern.

Privatunterricht

Privatunterricht ist möglich.

Sauna

Auch für den Saunabetrieb gilt eine 2G+-Zertifikationspflicht.

Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

Verantwortung

- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften und Empfehlungen zu halten.

- Bei Missachtung der Vorschriften oder bei unangemessenem Verhalten eines Badegastes ist der Anlagenchef gemäss Bäderverordnung befugt Personen wegzuweisen. In schwerwiegenden Fällen ist der Anlagenchef angehalten, die Polizei hinzuzuziehen.
- Die Nutzung der Wasserflächen, Garderoben und Sanitäranlagen erfolgt in Eigenverantwortung der Badegäste und auf eigenes Risiko.

Kommunikation

- Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte.
- Die Öffentlichkeit wird via Internetseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter informiert.
- In den Anlagen wird mit (BAG-) Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde von der Geschäftsleitung per 20. Dezember 2021 aktualisiert. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Kantons Bern und die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes.